



BEI EINEM TODESFALL

Bei einem Todesfall gibt es verschiedene administrative Formalitäten zu erledigen.

Formalitäten vor der Bestattung

Tod infolge von Krankheit

Zu informieren ist die Hausärztin oder der Hausarzt. Ist sie oder er nicht erreichbar, ist die Notfallärztin oder der Notfallarzt zu rufen (Tel. 111 oder 117). Die Ärztin oder der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt den Totenschein aus.

Tod infolge von Unfall

Tritt der Tod infolge eines Unfalls ein, ist die Polizei beizuziehen, damit sie den Unfallablauf klären kann. Dies gilt nicht nur für Verkehrsunfälle, sondern auch für Unfälle am Arbeitsplatz, zu Hause oder andere. Die Polizei benachrichtigt den diensthabenden Arzt.

Tod im Spital, in einer Klinik oder einem Heim

Die Spital- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt den Totenschein ausstellen.

Meldung des Todesfalls

Eine angehörige Person muss den Todesfall unverzüglich beim Zivilstandsamt des Wohnortes und des Sterbeortes (wenn der Wohnort nicht mit dem Sterbeort identisch ist) melden, um die Bestattung zu regeln.

Erforderliche Dokumente:

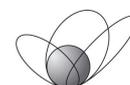
Bei einer Person schweizerischer Nationalität

- Totenschein, vom Arzt oder Spital
- Personenstandsausweis (wenn der oder die Verstorbene ledig, verwitwet oder geschieden war)
- Familienbüchlein oder Familienausweis (für verheiratete Personen)
- Wohnsitzbescheinigung

Bei Ausländerinnen und Ausländern

Verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend:

- Geburtsschein der oder des Verstorbenen
- Geburtsschein des Ehegatten/bzw. der Partnerin oder des Partners
- Eheschein/Partnerschaftsurkunde



- Wohnsitzbescheinigungen
- Ausländerausweise
- Pässe

Verwitwete Person:

- Geburtsschein der oder des Verstorbenen
- Todesschein des Ehegatten/bzw. der Partnerin oder des Partners
- Wohnsitzbescheinigungen
- Ausländerausweise
- Pass

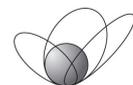
Ledige Person:

- Geburtsschein der oder des Verstorbenen
- Todesschein der Partnerin oder des Partners
- Wohnsitzbescheinigungen
- Ausländerausweise
- Pass

Der Tod von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht in der Schweiz wohnhaft und nicht bei der Einwohnerkontrolle registriert sind, ist bei der diplomatischen Vertretung des jeweiligen Landes und beim Zivilstandsamt (s. oben) zu melden.

Zu benachrichtigen

- Unverzüglich per Telefon, Telegramm oder Eilbrief zu benachrichtigen ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Dabei ist anzugeben, ob der Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist. Ist der Tod unfallbedingt, informiert die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber unverzüglich die gesetzliche Unfallversicherung. In der Regel meldet sie oder er den Todesfall der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.
- Die privaten Lebens- und Unfallversicherungen sind unverzüglich zu informieren (bei Selbständigerwerbenden gegebenenfalls auch die berufliche Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung).
- Benachrichtigung der Krankenkasse, der AHV/IV-Zweigstelle und der Pensionskasse.
- Meldung des Todesfalls bei der Bank oder den Banken, wo die verstorbene Person Konten hat.
- Benachrichtigung der Vermieterin/des Vermieters oder der Mieter und Mieterinnen.
- Meldung des Todesfalls beim militärischen Vorgesetzten. Die Adresse findet sich auf Seite 8 des Dienstbüchleins. (Das Gleiche gilt analog für Personen mit Dienstverpflichtung im Zivilschutz.)



Todesanzeige

- Aufgabe der Todesanzeige (Druckerei, Tageszeitungen).
- Aufstellung einer Liste der Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Vereine, Institutionen und Arbeitgeber, denen eine Todesanzeige geschickt werden soll.

Bestattung (Zeremonie)

- Persönliche Vorsprache beim Pfarrer bzw. bei der Pastorin oder dem Pastor: gegebenenfalls benötigt sie oder er Auskünfte über den Lebenslauf der verstorbenen Person.
- Absprache mit einem Restaurant für den Imbiss nach der Beerdigung.
- Gegen Bezahlung übernimmt ein Bestattungsinstitut sämtliche Schritte im Zusammenhang mit der Bestattung (Gang zu Ämtern, Druckerei, Restaurant usw.)

Formalitäten nach der Bestattung

Testamente und Erbverträge

Letztwillige Verfügungen sind, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, dem Friedensrichter zur Eröffnung einzuliefern. Die Eröffnung ist wichtig, da mit ihr die Fristen für die Einreichung einer Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage zu laufen beginnen.

Erb- und Eheverträge brauchen der Behörde nicht mitgeteilt werden.

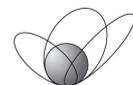
Testamentseröffnung

Das Testament muss binnen einem Monat ab dem Tag seiner Einlieferung von der Behörde eröffnet werden. Die Erben werden zu dieser Eröffnung vorgeladen. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten eine Kopie der eröffneten Verfügung, soweit diese sie betrifft.

Nach Ablauf eines Monats seit der amtlichen Mitteilung des eröffneten Testaments können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben von der Behörde (Friedensgericht) die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass sie als Erben anerkannt sind. Sie ist wichtig, da sie für die Erbin oder den Erben häufig die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken oder Behörden auszuweisen. Die Bescheinigung wird jedoch nicht ausgestellt, wenn auch nur eine Erbin oder ein Erbe die Erbberechtigung der antragstellenden Person bestreitet.

Das öffentliche Inventar

Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars ist an die zuständige Behörde (Präsident/in des Bezirksgerichts) zu richten: von den gesetzlichen Erben binnen einem Monat seit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod der Erblasserin oder des Erblassers bekannt geworden, von eingesetzten Erben binnen einem Monat seit Mitteilung der sie betreffenden Verfügung.



Dieser Schritt ist ratsam, wird vermutet, dass die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat oder Bürgschaften eingegangen ist, die noch nicht bekannt sind. Jede Erbin und jeder Erbe nämlich haftet mit ihrem bzw. seinem ganzen Besitz für sämtliche Schulden der verstorbenen Person.

Diese Haftung lässt sich nur durch die Errichtung eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf, die amtliche Liquidation oder die Ausschlagung der Erbschaft einschränken.

Die Errichtung des öffentlichen Inventars zeigt, ob die Erbschaft liquidiert oder ausgeschlagen werden soll. Übernimmt eine Erbin oder ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, haftet sie bzw. er nur für die im Inventar verzeichneten Schulden.

Ausschlagung der Erbschaft

Gesetzliche Erben, die eine Erbschaft ausschlagen wollen, müssen ihren Entscheid der zuständigen Behörde (Präsident/in des Bezirksgerichts) binnen drei Monaten seit Kenntnis des Todesfalls melden. Für eingesetzte Erben beträgt die Frist drei Monate seit der amtlichen Mitteilung der zu ihren Gunsten lautenden Verfügung. Diese Frist kann nur aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist ratsam, wenn diese überschuldet ist.

Inventaraufnahme nach der Steuergesetzgebung

Aufgrund der kantonalen Steuergesetzgebung wird nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person ein amtliches Inventar aufgenommen. Vor der Aufstellung des Inventars darf nur mit Zustimmung der Inventarbehörde (Friedensgericht) über das Nachlassvermögen verfügt werden.

Staatliche Vorsorge

Eröffnet der Todesfall den Anspruch auf Witwen- und/oder Waisenrenten, sind diese Ansprüche unverzüglich geltend zu machen und ist bei der Ausgleichskasse, der die verstorbene Person angehörte, ein Formular zu verlangen.

Was sind Hinterlassenenrenten?

<http://www.ahv-iv.info/ahv/00162/00185/index.html?lang=de>